

Einzureichen beim

Landkreis Gifhorn
Fachbereich 3.4
- Verkehr -
Im Heidland 39
38518 Gifhorn
Fax: 05371 82 384

Für die Bearbeitung werden zwei Wochen benötigt;

Anträge bitte frühzeitig stellen!
Der eingereichte Antrag kann nur bearbeitet bzw. genehmigt werden, wenn die Veranstaltererklärung und die Bestätigung der Versicherungsgesellschaft vorliegen. Die Höhe der Versicherungssummen entnehmen Sie bitte der Seite 2 des Antrages.

Durchführungsstrecke bitte angeben.

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis
für übermäßige Straßenbenutzung gem. § 29 Abs. 2 StVO (Straßenumzüge)**

Name des Veranstalters (z.B. Verein)		Telefon
Anschrift		
Verantwortlich für die Veranstaltung	Telefon dienstlich	E-Mail
	Telefon privat	

Beschreibung der Veranstaltung

Ort	Datum	Uhrzeit von - bis
Durchführungsstrecke (bitte die Streckenführung zusätzlich im Kartenausschnitt dargestellt)		
Veranstaltungsart		Zahl der Teilnehmer
Ggf. Verantwortlicher für die Absicherung		

Ort, Datum	Unterschrift des Verantwortlichen
------------	-----------------------------------

Seite 2

Auszug aus der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Übermäßige Straßenbenutzung (§ 29 Abs. 2)

Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, bedürfen der Erlaubnis. Das ist der Fall, wenn die Benutzung der Straße für den Verkehr wegen der Zahl oder des Verhaltens der Teilnehmer oder der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird; Kraftfahrzeuge in geschlossenem Verband nehmen die Straße mehr als verkehrsüblich in Anspruch. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Verkehrsvorschriften sowie etwaige Bedingungen und Auflagen befolgt werden.

Erlaubnispflichtige Veranstaltungen (lt. VwV zu § 29 Abs. 2 StVO)

1. Motorsportliche Veranstaltungen
(Hierfür ist ein besonderer Vordrucksatz zu verwenden, der beim Verkehrsamt zu erhalten ist!)
2. Veranstaltungen mit Fahrrädern, nämlich
 - Radrennen
 - Mannschaftsfahrten
 - sowie vergleichbare Veranstaltungen
3. Sonstige Veranstaltungen, nämlich
 - Volksläufe und Volksläufe, wenn mehr als 500 Personen teilnehmen oder das überörtliche Straßennetz (ab Kreisstraßen) beansprucht wird
 - Radmärsche
 - Umzüge bei Volksfesten u. ä.
 - sowie vergleichbare Veranstaltungen
4. Der Veranstalter muss eine Veranstaltungs-Haftpflicht-Versicherung, die auch die aus umseitiger Haftungserklärung ergebenden Wagnisse deckt, mit folgenden Versicherungssummen abschließen:
 - bei Radsportveranstaltungen (als vereinigte Sport-, Unfall- und Haftpflichtversicherung zulässig)
 - 250.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mind. 150.000 €)
 - 50.000 € für Sachschäden
 - 5.000 € für Vermögensschäden
 - bei sonstigen Veranstaltungen
 - 250.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 100.000 €)
 - 50.000 € für Sachschäden
 - 5.000 € für Vermögensschäden

Sachliche Zuständigkeit (§ 44 Abs. 3)

Die Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 und nach § 30 Abs. 2 erteilt die Straßenverkehrsbehörde, dagegen die höhere Verwaltungsbehörde, wenn die Veranstaltung über den Bezirk einer Straßenverkehrsbehörde hinausgeht, und die oberste Landesbehörde, wenn die Veranstaltung sich über den Verwaltungsbezirk einer höheren Landesbehörde hinaus erstreckt. Berührt die Veranstaltung mehrere Länder, so ist diejenige oberste Landesbehörde zuständig, in deren Land die Veranstaltung beginnt. Nach Maßgabe des Landesrechts kann die Zuständigkeit der obersten Landesbehörden und der höheren Verwaltungsbehörden im Einzelfall oder allgemein auf eine andere Stelle übertragen.

Bestätigung der Versicherungsgesellschaft zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde über den Haftpflichtversicherungsschutz für eine Veranstaltung

(Versicherungsgesellschaft)

_____, den _____
(Ort) (Datum)

An _____
(Name des Veranstalters/Versicherungsnehmers)

(Ort)

Betreff: _____
(Bezeichnung der Veranstaltung)

am: _____
(Veranstaltungstag(e))

Versicherungsschein- bzw. Mitglieds-Nr.: _____

Bestätigung

Hiermit bestätigen wir, dass im Rahmen und Umfang der oben bezeichneten Versicherung Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO (Randnr. 20-23) für die Vorbereitung und Durchführung der oben bezeichneten Veranstaltung besteht.

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Risiken im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern. Hiervon ausgenommen sind Risiken, die durch Versicherungen nach dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter abzusichern sind (§ 1 PflVG) oder für die in gleicher Weise und in gleichem Umfang wie beim Bestehen einer Kfz-Haftpflichtversicherung einzutreten ist (§2 Abs. 2 PflVG)
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf öffentlich-rechtliche Ansprüche (wie z.B. straßenrechtliche Erstattungsansprüche).

Individuell gemäß Vertragsinhalt anzupassen (zutreffende Alternative bitte ankreuzen):

Die Versicherungssummen betragen je Versicherungsfall

_____ Euro für Personenschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person), _____ Euro für Vermögensschäden.

_____ Euro pauschal für Personen- und Sachschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person) und _____ Euro für Vermögensschäden.

_____ Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person).

Die Höchstersatzleitung des Versicherers für alle Versicherungsfälle anlässlich dieser Veranstaltung das _-fache dieser Versicherungssummen.

(Unterschrift)

(Name in Druckschrift und/oder Stempel)

Veranstaltererklärung

(Veranstalter)

(Ort)

, den

(Datum)

An die
Abteilung 3.4
Straßenverkehrswesen
Im Heidland 39
38518 Gifhorn

Hinsichtlich der von mir beantragten Veranstaltung

(Bezeichnung und Datum der Veranstaltung)

erkläre ich Folgendes:

1. Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 88 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) darstellt und ich als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
2. Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich diese zu erstatten.
4. Über den nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungen bin ich informiert. Mir ist bekannt, dass es sich bei den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift aufgeführten Versicherungssummen lediglich um Mindestversicherungssummen handelt. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

(Unterschrift)

(Name in Druckschrift oder Stempel)